



Amtsgericht Jever

Beschluss

Terminbestimmung

10 K 10/20

07.02.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft
soll versteigert werden am:

**Dienstag, 11. Juni 2024, 10:00 Uhr, im Amtsgericht Schloßstraße 1 - 2,
26441 Jever, Saal 2,**

das in dem Grundbuch von Schortens Blatt 14251 unter laufender Nummer 1 des
Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstück, und zwar:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Schortens	10	148/12	Gebäude- und Freifläche, Borkumer Straße 18	1086

(Einfamilienhaus, Baujahr: 1973, Dachaufstockung im Jahre 1991; bestehend aus Erd- und Dachgeschoss. Raumaufteilung: a) im EG: Flur, Gäste-WC, Zimmer, Wohnzimmer, Esszimmer, Bad, Küche, Heizungsraum, Abstellraum; b) im DG: Flur, Zimmer I, Zimmer II, Zimmer III, Zimmer IV, Abstellraum I, Abstellraum II. Bruttowohnfläche: 268 qm; Wohnfläche: 172 qm. Besondere Bauteile: Kaminanschluss (Ansatz in BGF enthalten), Loggia (Ansatz im BGF enthalten), Vordach (Ansatz im BGF enthalten). Baumängel/Bauschäden: Rollläden tlw. defekt, Malerarbeiten stellenweise notwendig, Bodenbeläge tlw. abgängig, Loggia (Statik und Brüstungsgeländer) mit Instandsetzungsbedarf, Dachentwässerung tlw. unzureichend, ein Raum im DG im nicht ausgebautem Zustand.)

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.09.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 250.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Harms
Rechtspflegerin